

## Berufs- und Ehrenordnung des Verbands der Konferenzdolmetscher (VKD) im BDÜ e. V.

### I. Vorbemerkungen

#### A. Gegenstand

Diese Berufs- und Ehrenordnung regelt das dem Berufsstand angemessene Verhalten der Mitglieder im Verband der Konferenzdolmetscher (VKD) im BDÜ e. V.

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden sich am Ende des Dokuments.

#### B. Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ e. V.

Diese Berufs- und Ehrenordnung ergänzt die Schlichtungs- und Ehrengerichtsordnung des BDÜ e. V. (3./4. Nov. 2001 Heidelberg). Bei eventuellen Widersprüchen zwischen dieser Berufs- und Ehrenordnung und der Schlichtungs- und Ehrengerichtsordnung des BDÜ e. V. hat die letztere Vorrang.

### II. Allgemeine Verhaltensregeln von Konferenzdolmetscher:innen im VKD und BDÜ e. V.

#### A. Berufsbezeichnung

Nur Mitglieder des VKD, Junior oder Senior, sind befugt, die Berufsbezeichnung Konferenzdolmetscher:in im BDÜ e. V. zu führen.

Darüber hinaus dürfen auch Mitglieder des BDÜ e. V., die Konferenzdolmetscher:innen sind, 200 Konferenztage nachgewiesen und das Prüfverfahren des Aufnahmeausschusses (AuA) durchlaufen haben, diese Berufsbezeichnung führen. Eine Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung besteht nicht.

#### B. Berufsausübung

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. verpflichten sich, ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben.

#### C. Professionelles Auftreten

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. treten professionell auf. Dies schließt vor allem die fachliche Vorbereitung, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und respektvolles Verhalten gegenüber allen Beteiligten ein.

#### D. Fachliche Qualifikation und Weiterbildung

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. nehmen ausschließlich Aufträge an, für die sie über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. bilden sich regelmäßig weiter, um ihre Fachkenntnisse zu erweitern und so den sich wandelnden, anspruchsvollen Anforderungen an den Beruf entsprechen zu können.

#### E. Wohnsitz

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. verpflichten sich, ihren beruflichen Wohnsitz in das Mitgliederverzeichnis aufnehmen zu lassen. Es kann nur ein Wohnsitz angegeben werden.

#### F. Unlauterer Wettbewerb

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. sind verpflichtet, von unlauterem Wettbewerb sowie insbesondere von jedem Wettbewerb Abstand zu nehmen, der geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes der Konferenzdolmetscher:innen Schaden zuzufügen.

#### G. Umgang mit Medien

Im Zuge der Eigendarstellung auf sozialen Plattformen beachten Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. stets sämtliche Aspekte der Berufs- und Ehrenordnung. Insbesondere die Vertraulichkeit von Informationen, von denen sie bei einem Auftrag Kenntnis erlangen, als auch der Datenschutz im Sinne der DSGVO sind zu wahren.

#### H. Förderung des Nachwuchses

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. verpflichten sich zur Förderung des Nachwuchses.

### III. Verhalten gegenüber Auftraggeber:innen

#### A. Vertraulichkeit

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. verpflichten sich, alle Informationen, von denen sie bei einem Auftrag Kenntnis erlangen, streng vertraulich zu behandeln und keinen persönlichen bzw. gewerblichen Nutzen daraus zu ziehen.

#### B. Professionelle Arbeitsbedingungen

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. nehmen nur Aufträge an, die sie unter professionellen Arbeitsbedingungen ausführen können. Dazu gehören vor allem eine ausreichende Vorbereitungszeit und Teamstärke, eine für das Dolmetschsetting geeignete technische Ausstattung, eine Arbeitsumgebung, die die Gesundheit und Sicherheit der Konferenzdolmetscher:innen gewährleistet, sowie Arbeits- und Pausenzeiten.

### C. Genauigkeit

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. müssen unparteiisch, treu und präzise arbeiten. Sie haben sich zu bemühen, ihre Verdolmetschung vollständig und ohne Verschönerungen, Auslassungen oder inhaltliche Veränderungen jeglicher Art wiederzugeben.

### D. Fehler

Falls Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. Fehler in ihrer Verdolmetschung bemerken oder sie darauf aufmerksam gemacht werden, reagieren sie professionell und korrigieren diese unmittelbar und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Grund für den Fehler (z.B. Akustik, Missverständnis) spielt hierbei keine Rolle.

## IV. Verhalten gegenüber Kolleg:innen

### A. Unlauterer Wettbewerb

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. sind Kolleg:innen und manchmal gleichzeitig Bewerber:innen für Aufträge. Sie nehmen von Methoden des unlauteren Wettbewerbs Abstand. Als unlauterer Wettbewerb ist insbesondere anzusehen:

- planmäßiges zielgerichtetes Unterbieten in der Absicht, Mitbewerber:innen zu schädigen oder zu verdrängen,
- die Irreführung von Auftraggeber:innen durch Abgabe von unklaren Angeboten oder durch die falsche Darstellung der eigenen Kompetenzen
- die unsachgemäße Kritik von Kolleg:innen.

### B. Zusammenarbeit

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. schaffen ein Vertrauensverhältnis im Team, unterstützen sich, wenn notwendig, in der Vorbereitung und während des Auftrags, treten als Team gegenüber Auftraggeber:innen auf und sind gleichberechtigt (egal ob Verbandsmitglied oder nicht, Junior oder Senior).

## V. Verstöße gegen die Berufs- und Ehrenordnung

Über die Einhaltung dieser Berufs- und Ehrenordnung wachen alle Mitglieder des Verbands der Konferenzdolmetscher (VKD) im BDÜ e. V.

Zuständig für die Entgegennahme von Beschwerden über Verstöße gegen diese Berufs- und Ehrenordnung ist der Vorstand des Verbandes der Konferenzdolmetscher (VKD) im BDÜ e. V.

Beschwerden sind gemäß der Beschwerderichtlinie des VKD beim Vorstand einzureichen.



Beschlossen auf der JMV in Erfurt am 4. Februar 2006

Bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main am 17. Februar 2007

Geändert auf der JMV in Dresden am 27. Januar 2013

Geändert auf der JMV in Bonn am 30. Januar 2016

Geändert auf der JMV in Bonn am 28. Januar 2024

## Erläuterungen zur Berufs- und Ehrenordnung des VKD und zum professionellen Verhalten für Konferenzdolmetscher:innen

### I. Berufsbezeichnung

- Mitglieder des VKD im BDÜ e. V., die mehr als 200 Arbeitstage nachgewiesen haben, sind berechtigt, sich „Konferenzdolmetscher:in VKD-Senior (VKD-Senior)“ zu nennen.
- Mitglieder des VKD im BDÜ e. V., die noch keine 200 Arbeitstage nachgewiesen haben, sind berechtigt, sich „Konferenzdolmetscher:in VKD-Junior (VKD-Junior)“ zu nennen.
- Die Bezeichnung „Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V.“ umfasst Mitglieder im VKD (Senior oder Junior) sowie Mitglieder des BDÜ e. V., die Konferenzdolmetscher:innen sind, 200 Konferenztage nachgewiesen und das Prüfverfahren des Aufnahmeyausschusses (AuA) durchlaufen haben.
- Da es in Deutschland keinen Schutz der Berufsbezeichnung des:der Dolmetscher:s:in gibt, möchte der VKD die Bezeichnungen „Konferenzdolmetscher:in VKD-Senior“ und „Konferenzdolmetscher:in VKD-Junior“ als Gütesiegel etablieren, das Auftraggeber:innen eine Garantie für professionelle Dienstleistungen bietet. Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. stehen mit ihrer Berufsbezeichnung für die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze des Verbandes ein.

### II. Berufsausübung

- Die Ausübung des Berufs nach bestem Wissen und Gewissen bedeutet unter anderem, keine Aufträge zu Bedingungen anzunehmen, die innerhalb des Berufsstandes als unzulänglich bezeichnet werden (darunter nicht marktgerechte Honorare, zu schwache Teamstärke, fehlende Vorbereitungsunterlagen, ein der Dolmetschsituation nicht angemessener Dolmetschmodus usw.). „Unvoreingenommen“ und „unparteiisch“ sind hier im weiteren Sinne als neutral zu verstehen.

### III. Fachliche Qualifikation

- Eine B-Sprache sollte nur dann angeboten werden, wenn sie den Anforderungen einer B-Sprache tatsächlich entspricht.
- So wie eine Arbeitssprache, die man im Lauf der Zeit verbessert hat, höhergestuft werden kann, sollte ständig geprüft werden, ob die eigene B- bzw. C- Sprache noch die für das Dolmetschen benötigte Qualität aufweist, um sie andernfalls zurückstufen zu lassen.

- Mit Annahme eines Dolmetschauftrages verpflichten sich die Dolmetscher:innen, sich in das Fachgebiet einzuarbeiten und gewissenhaft vorzubereiten, selbst wenn Auftraggeber:innen keine einschlägigen Vorbereitungsunterlagen zur Verfügung stellen sollte.
- Sämtliche angebotenen Sprachen sollten regelmäßig, z. B. durch Fortbildungsmaßnahmen, aufgefrischt, vertieft und verbessert werden. Ebenso sollten Konferenzdolmetscher:innen fachliche Weiterbildungen besuchen (z.B. zu Dolmetschtechniken, Stimmbildung, Notizentechnik, betriebswirtschaftlichen oder anderen fachlichen Kenntnissen). Der VKD bietet z. B. regelmäßig Seminare für professionelles Verhalten als Konferenzdolmetscher:in an.

#### IV. Wohnsitz

- Die Frage des beruflichen Wohnsitzes ist im Hinblick auf möglichen unlauteren Wettbewerb wichtig.
- Konferenzdolmetscher:innen berechnen ihre Fahrtkosten ab ihrem beruflichen Wohnsitz.
- Je nachdem, wie weit der Konferenzort vom beruflichen Wohnsitz entfernt ist, kann ein Reisetaghonorar (approche), ein Tagegeld (per diem) bzw. ein Übernachtungsgeld (per noctem) ausgehandelt werden.
- Konferenzdolmetscher:innen im BDÜ e. V. berechnen zusätzlich zum Dolmetschhonorar normalerweise Fahrtkosten, Hotelkosten, Tagegelder usw.

#### V. Unlauterer Wettbewerb

- Grundsätzlich sollte ein Honorar immer das Ergebnis einer wirtschaftlich fundierten Kostenkalkulation sein und ein wirtschaftliches Auskommen ermöglichen. Der VKD führt regelmäßig Seminare zur Kostenkalkulation durch.
- Das Honorar sollte freiberuflichen Dolmetscher:innen ermöglichen, bei Vollzeittätigkeit dasselbe Nettoeinkommen wie das eines anderen Akademikers vergleichbaren (Dienst-)Alters zu erzielen.
- Das Honorar sollte freiberuflichen Dolmetscher:innen ermöglichen, dieses Einkommen zu erwirtschaften, ohne an den eigenen Ressourcen zu zehren (d.h. ohne regelmäßige Wochenendarbeit, Überstunden, Nachtarbeit).
- Das Honorar sollte freiberuflichen Dolmetscher:innen ermöglichen – wie jedem anderen Arbeitnehmer auch – eine Absicherung für Alter, Krankheit, Berufsunfähigkeit zu finanzieren.
- Folgende Punkte sollten bei der Abgabe von Angeboten bedacht werden: Honorar pro Dolmetscher:in, beratende Dolmetscher:innen, Ausfallhonorar, Anreise am Vortag, Fahrtkosten, Tagegelder, Mehrwertsteuer, Teamstärke und -besetzung, Anzahl und Nennung der Arbeitssprachen, Veranstaltungsthema und -ort usw.
- Die maximale Dauer für Alleineinsätze (Simultandolmetschen) beträgt 45

Minuten. Längere und insbesondere Ganztageseinsätze alleine (Simultandolmetschen) sind unbedingt zu vermeiden, da die Dolmetschqualität über die Gesamtdauer nicht mehr gewährleistet werden kann. Auch das Dolmetschen längerer Zeiteinheiten im Konsekutivmodus sollte nach Möglichkeit in einem Team von zwei oder mehr Kolleg:innen bestritten werden.

## VI. Umgang mit Medien

- Selbstvermarktung ist ein essenzieller Bestandteil der Freiberuflichkeit. Konferenzdolmetscher:innen bieten sich vor allem auf sozialen Netzwerken wie u.a. LinkedIn wichtige Möglichkeiten, die eigene Marke darzustellen und Einblicke in die angebotenen Dienstleistungen sowie den Berufsalltag zu geben. Im Zuge der Eigendarstellung auf sozialen Plattformen haben Mitglieder des VKD jedoch stets sämtliche Aspekte der Berufs- und Ehrenordnung zu beachten. Insbesondere die Vertraulichkeit in Bezug auf Auftraggeber:innendaten sowie Informationen, von denen sie bei einem Auftrag Kenntnis erlangen, ist zu wahren.
- Repräsentative Verantwortung: Mitglieder des VKD im BDÜ e. V. sind sich bewusst, dass Äußerungen und Handlungen z.B. in sozialen Netzwerken eine mediale Wirkung haben. VKD-Mitglieder repräsentieren in ihrer Rolle als Konferenzdolmetscher:innen auch immer den Verband sowie den Berufsstand durch ihre Äußerungen und Handlungen. Deshalb verhalten sie sich so, dass sie durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien aller Art weder dem VKD im BDÜ e. V. noch dem Berufsstand Schaden zufügen.
- Respekt vor Daten der Auftraggeber:innen: Bei jedem Auftrag verarbeiten Dolmetscher:innen Daten verschiedenster Art von ihren Auftraggeber:innen. Manche sind personenbezogene Daten von Auftraggeber:innen oder Konferenzteilnehmer:innen, andere betreffen deren Arbeit/Forschung/Produkte/etc. Dolmetscher:innen des VKD verpflichten sich, diese Daten im Sinne der DSGVO vertraulich zu behandeln. Für die Veröffentlichung von Inhalten mit sensiblen Daten auf Blogs, in sozialen Netzwerken u.a. muss deshalb im Vorhinein ein Einverständnis (vorzugsweise in schriftlicher Form) der Auftraggeber:innen bzw. betroffenen Personen eingeholt werden.
- Eigene Aufnahmen: Es ist Verbandsmitgliedern grundsätzlich erlaubt, vor, während oder nach Aufträgen bzw. Veranstaltungen (online oder vor Ort) Bild- bzw. Videoaufnahmen zu machen, z.B. zu Werbezwecken auf soziale Medien oder der eigenen Webseite. Dafür bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeber:innen bzw. der jeweiligen verantwortlichen oder zuständigen Person, dass diese Aufnahmen gemacht und für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden dürfen. Auf Nachfrage von Auftraggeber:innen muss das Mitglied die Aufnahmen zur Überprüfung vorlegen.
- Besondere Hinweise zu KI-generierten Bildern: Laut des Urheberrechtsgesetzes kann eine KI kein Schöpfer eines Werkes sein, da das Gesetz sich hier auf persönliche und geistige Schöpfungen bezieht. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass ein KI-generiertes Bild einem urheberrechtlich geschützten Werk zu sehr ähnelt, vor allem wenn konkrete Künstler:innen im Prompt genannt werden. Es ist empfehlenswert, KI-generierte Bilder in irgendeiner Form zu kennzeichnen oder auf ihre Verwendung hinzuweisen. Dies schafft Transparenz und kann Missverständnissen vorbeugen.

## VII. Nachwuchsförderung

- VKD-Junioren dürfen sich auf vertrauensvolle Zusammenarbeit mit erfahrenen VKD-Senioren verlassen. Die Förderung kann verschiedene Formen annehmen: Fortbildungsseminare, Mentor:innenschaft innerhalb des Nachwuchsprogramms (NWP), Stumme Kabine, Einsatz im Team mit erfahrenen Kolleg:innen.

## VIII. Vertraulichkeit

- Konferenzunterlagen müssen vor, während und nach einem Auftrag DSGVO-konform behandelt, aufbewahrt bzw. vernichtet werden. Keinesfalls dürfen sie ohne Einverständnis der Auftraggeber:innen in der Kabine oder an anderen Stellen liegen gelassen oder im privaten Kreis weitergereicht werden. Gleiche Diskretion gilt für den Umgang mit Dateien und elektronischen Medien aller Art.
- Darüber hinaus müssen Inhalte, die während eines Auftrags besprochen werden, vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Dritte weitergetragen werden.

## IX. Irreführende Angebote

- Irreführend ist alles, was Auftraggeber:innen über die Leistung oder den Preis täuschen könnte, z.B. das Verschleiern der eigentlichen Teamstärke oder der voraussichtlichen Kosten sowie die Umgehung der Wohnsitzregelung, wenn Auftraggeber:innen etwa davon ausgeht, dass er ortsansässige Dolmetscher:innen bestellt. Die Kalkulation muss für Auftraggeber:innen transparent sein.
- Irreführend sind ggf. Angebote von Personenführungsanlagen (PFA) anstelle von Simultandolmetschanlagen; eine PFA ist kein vollwertiger Kabinenersatz. Es ist nicht vertretbar, wenn eine PFA als Kabinenersatz angeboten wird, um Auftraggeber:innen mit reinen Kostenargumenten zu gewinnen. PFA sind für Veranstaltungen mit mehr als zwei Sprachen ungeeignet, da technische und akustische Probleme auftreten. Der Einsatz einer PFA kann sinnvoll sein bei Führungen oder Ortswechseln.

## X. Unsachgemäße Kritik

- Unter unsachgemäße Kritik fallen z.B. Verleumdung, d.h. falsche Behauptungen, um Kolleg:innen zu schaden, oder Vergleichsaussagen, um die eigenen Leistungen hervorzuheben. Dies gilt für alle Aspekte des Dolmetschens, von sprachlicher Qualität bis hin zum allgemeinen Geschäftsgebahren.

## XI. Zusammenarbeit

- Alle Teamkolleg:innen behandeln sämtliche vertraglichen Konditionen vertraulich. Vertraulichkeit gilt auch in Bezug auf die Nennung von Kolleg:innennamen und Honorarsätzen ohne Einverständnis der Auftraggeber:innen (Kundenschutz).
- Zum Kundenschutz gehört außerdem, dass bei Auftraggeber:innen von Kolleg:innen keine persönlichen Visitenkarten verteilt werden.
- Die Zusammenarbeit im Team bedeutet dabei auch, dass diese innerhalb der Kabine von gegenseitiger Rücksicht geprägt ist. Gegenseitige Unterstützung im Simultanteam sollte, soweit sie gewünscht wird und nötig ist, gewährt werden. Beim Simultan- und Konsekutivdolmetschen wird empfohlen, den gesamten Sitzungsverlauf auch dann zu verfolgen, wenn gerade der:die Kolleg:in dolmetscht.

Beschlossen auf der JMV in Erfurt am 4. Februar 2006

Bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main am 17. Februar 2007

Geändert auf der JMV in Dresden am 27. Januar 2013

Geändert auf der JMV in Bonn am 30. Januar 2016

Geändert auf der JMV in Bonn am 28. Januar 2024